

ASP im Landkreis LUP

Aktuell wurden bei Schwarzwild **47 Fälle** bestätigt.

Dabei liegen die meisten Fälle in einem begrenzten Bereich südlich der A24.

Nördlich der A24 wurde bisher ein Fall bestätigt.

Weil das Geschehen im Norden weiter inaktiv ist, sollen für diese Restriktionsgebiete zum Jahresende Erleichterungen ermöglicht werden.

Geplante Erleichterungen sind zum Teil abhängig von der Zustimmung der EU-Kommission, der entsprechende Antrag wird vorbereitet.

Der zuständige Fachdienst sammelt daher möglichst umfassende Daten in unseren ASP-Gebieten, damit Erleichterungen ausreichend begründet werden können.

Aus diesem Grund wird ab dem 24.10.2022 ein **Schwarzwild-Monitoring** stattfinden

Dabei werden Drohnen mit hochauflösenden Kamerasystemen die Kerngebiete (zum Teil nachts) abfliegen.

Die Erkenntnisse aus diesem Monitoring sollen möglichst direkt im Anschluss genutzt werden, um die **Entnahme** (Bejagung) von festgestelltem Schwarzwild zu forcieren.

Dabei werden betroffene Jagdausübungsberechtigte direkt einbezogen.

Sollte eine Entnahme durch Jagdausübungsberechtigte nicht möglich sein, so kann diese auch in Ersatzvornahme durchgeführt werden.

Drückjagden sind in allen Restriktionsgebieten genehmigungspflichtig.

Entsprechende Anträge schicken Sie bitte möglichst rechtzeitig an kkz-vet@kreis-lup.de.

Zur Bearbeitung werden Angaben zu Nummer der Jagdreviere, geplanter Schützenanzahl und geschätzter Anzahl der erwarteten Schwarzwildstrecke benötigt.

Grundsätzlich gilt für **ALLE** Restriktionszonen sowohl nördlich als auch südlich der A 24 die Anordnung aus den jeweiligen Tierseuchenverfügungen, dass erlegtes Schwarzwild unschädlich zu beseitigen ist. Dies ist die rechtliche Grundlage dafür, dass das Land eine Aufwandsentschädigung überhaupt gewähren darf.

Für **ALLE** Restriktionszonen gilt außerdem:

- dass das Veterinäramt Ausnahmen von der Anordnung unschädlichen Beseitigung gewähren kann (der Anspruch auf die Prämie entfällt damit)
- dass im Fall einer derartigen Ausnahmegenehmigung über das Stück erst verfügt werden kann, wenn das negative Untersuchungsergebnis auf der Website des LALLF steht **UND** das Veterinäramt das Stück freigegeben hat
- **dass ohne eine Freigabe durch das Veterinäramt des Stück in keinem Fall die Restriktionszone verlassen darf.**

In welchem Umfang das Wildbret verwertet werden kann, hängt von der Restriktionszone ab, in der es erlegt wurde. Diese Beschränkungen sind durch das geltende EU-Recht bindend vorgegeben und das Veterinäramt hat keinerlei Ermessen, abweichend zu entscheiden.

Wildbret vom Schwarzwild, das in der **Sperrzone II (gefährdetes Gebiet, Weiße Zone, Kerngebiet)** erlegt wurde,

- **darf auch nach dem Vorliegen eines negativen ASP-Untersuchungsergebnisses in keinem Fall die Sperrzone II verlassen.**

- Darf nur im eigenen privaten Haushalt des Erlegers verwertet werden und nicht an Dritte abgegeben werden. Das setzt automatisch voraus, dass der Erleger seinen Wohnsitz in der Sperrzone II haben muss.

Wildbret vom Schwarzwild, das in der **Sperrzone I (Pufferzone)** erlegt wurde,

- darf auch erst nach der ausdrücklichen Freigabe durch das Veterinäramt verwendet werden.

- kann nach der Freigabe

1. bundesweit verbracht werden

2. für den privaten häuslichen Gebrauch oder

- im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Jägern, die kleine Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben werden.

- Die Abgabe an einen Wildhändler ist nur zulässig, wenn dieser im Besitz einer speziellen Benennung nach dem für ASP geltenden EU-Recht ist. Diese Benennung muss vor einer Abgabe dem Veterinäramt nachgewiesen werden. Im Landkreis LUP verfügt derzeit kein Wildhändler über eine solche Benennung.

Im "Gefährdeten Gebiet" finden regelmäßig Fallwildsuchen mit speziell ausgebildeten Hunden statt. Deshalb sollten Aufbrüche jeglichen Wildes hier möglichst nicht im Revier verbleiben, um die Hunde nicht zu verleiten.

Für Aufbrüche von Schwarzwild gilt hier ein generelles Verbot.

Die eingegangenen **Anträge auf Entschädigung** sind in Bearbeitung.

Die Zäune im gefährdeten Gebiet sind gebaut und werden regelmäßig kontrolliert. Sie sind aktuell wichtige Barrieren, um die Ausbreitung der ASP zu verhindern.

Aus diesem Grund werden die Zäune sowohl südlich als auch nördlich der A24 zunächst stehen und geschlossen bleiben müssen.

Übersprünge für übriges Wild werden in Absprache mit Jagdausübungsberechtigten eingebaut.

Langfristige Prognosen sind bei der ASP-Bekämpfung leider schwierig. Sämtliche Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung werden regelmäßig überprüft und der aktuellen Lage angepasst.

Ziel ist weiterhin eine **drastische Reduzierung des Bestandes** im infizierten Gebiet, um die Infektionskette zu unterbrechen.

Andernfalls wird die ASP noch über Jahre im Landkreis LUP aktiv sein und die entsprechenden Einschränkungen und Schäden verursachen.

Diese Erfahrungen haben schon viele betroffene Gebiete in anderen Regionen machen müssen.

Wiebke Porsch, 24.10.2022, 13:11 Uhr